Signatur:	2026.SR.0176
Geschäftstyp:	Postulat
Erstunterzeichnende:	Alexander Feuz (SVP), Thomas Glauser (SVP), Bernhard Hess (SVP)
Mitunterzeichnende:	Ueli Jaisli, Georg Häsler, Thomas Hofstetter, Raphaël Karlen
Einreichedatum:	25. Mai 2026

Postulat: Ab sofort keine Zensur, Ausgrenzungen und die Beschimpfung durch die Exponenten der Reithalle mehr!; Ablehnung

Prüfauftrag

Dem Gemeinderat wird folgender Prüfauftrag erteilt: Massnahmen zu prüfen und ein Reglement auszuarbeiten, das sicherstellt, dass in Leistungsverträgen Bestimmungen aufgenommen werden, die Diskriminierung und Ausgrenzungen verhindern und sanktionieren.

1. Der Gemeinderat habe abzuklären, welche Personen aus politischen Gründen in der Reithalle ein Hausverbot erhielten und auch an Podien oder anderen Veranstaltungen (z.B. Kochshows nicht auftreten/teilnehmen dürfen.
   Bekannt ist, dass Herr alt Gemeinderat Nause, Herr Alexander Ott, Chef Migrationsamt, die aktiven SVP Politiker des Nationalrats, Grossrats und Stadtrats aus politischen Gründen sowie Hausverbot haben, z.B. namentlich bekannte Angehörige der Kantonspolizei, der Gerichte oder der Untersuchungsbehörden in ihrer Freizeit.
   Der Gemeinderat habe zu prüfen, ob diese Hausverbote unter Aspekten:
   - Leitbild der Stadt Bern?
   - Grundsätzen der städtischen Kulturpolitik?
   - Meinungsäusserungsfreiheit?
   - Diskriminierungsverbot?
   - Zugang zu Informationen?
   - Kunstfreiheit?
   - Wirtschaftsfreiheit/Vermietung der Räumlichkeiten an Dritte (unter diesen so
   - erschwert)?
   - Kulturvermittlungsauftrag?
   - Bildungsauftrag?

   sich als zulässig erweist und diese betr. Der oben aufgeführten Kriterien jeweils einzeln begründen!
2. Der Gemeinderat Er habe in einem Bericht darzulegen, was er und Kultur Stadt Bern in der Vergangenheit genau unternommen haben, um sicher zu stellen, dass in den Betrieben der Reithalle als subventionierte Betriebe solche Diskriminierungen nicht mehr vorkommen.
3. Der Gemeinderat habe einen Bericht zu erstellen, wie er und Kultur Stadt Bern in Zukunft sicherstellen wollen, dass keine Diskriminierungen mehr vorkommen?
4. Der Gemeinderat und Kultur Stadt Bern, haben eine Bericht zu erstellen, wie sie sicherstellen wollen, dass in den Institutionen der Reithalle, mit den Leistungsverträge bestehen sowie mit der IKUR an Podien und Veranstaltungen auch in Zukunft auch kontroverse Meinungen noch vertreten werden, die den Exponenten nicht passen.

Begründung

Die Veranstalter eines Filmfestivals wollten in der Reitschule mit einem ehemaligen Polizisten über Flüchtlingspolitik diskutieren. Das Kino des Kulturzentrums verbietet das jedoch kurzfristig. Die Festivalleitung spricht von Zensur. https://www.bernerzeitung.ch/bern-reitschule-laedt-ex-fremdenpolizei-chef-wieder-aus-387226137896.

Bereits früher wurde dem früheren Gemeinderat, Herr Reto Nause, sowie den aktiven Exponenten den SVP aus politischen Gründen Hausverbot erteilt.
Die Postulanten verurteilen in aller Schärfe das Vorgehen der Exponenten des Kinos der Reithalle als unerlaubte Zensur und Beschimpfung gegen einen politisch allseits anerkannten und geschätzten städtischen Chefbeamten Dieses Vorgehen ist mit dem Leistungsauftrag der Stadt Bern nicht vereinbar. Es interessiert, wie sich der Gemeinderat dazu stellt.
Es wird ergänzend auf die Fragestellung verwiesen.

Antwort des Gemeinderats

Das Postulat fordert den Gemeinderat auf, Massnahmen zu prüfen und ein Reglement auszuarbeiten, um sicherzustellen, dass in Leistungsverträgen Bestimmungen aufgenommen werden, die Diskriminierungen und Ausgrenzungen verhindern und sanktionieren.

Die Stadt Bern unterhält derzeit rund 50 Leistungsverträge mit Dritten. Grundlage dieser Verträge ist der Muster-Leistungsvertrag gemäss der Übertragungsverordnung (Anhang 1 der Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen; UeV; SSSB 152.031). Die Direktionen sind bei der Ausgestaltung ihrer Leistungsverträge verpflichtet, sich an diesem Muster zu orientieren. Dies gilt auch für die Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen.

Angesichts der Vielzahl der städtischen Leistungsverträge erachtet es der Gemeinderat nicht als sinnvoll, ein zusätzliches, allgemein verbindliches Reglement für besondere Vertragsbestimmungen zu schaffen. Die Möglichkeit, solche Bestimmungen in einzelnen Leistungsverträgen vorzusehen, besteht bereits heute.

So wird im Rahmen der Leistungsverträge zwischen der Stadt Bern und den Kulturinstitutionen u.a. festgehalten, dass der Zugang zu Veranstaltungen allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen muss. Diskriminierungen sind gemäss Strafnorm gegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261bis Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937) zu unterlassen. Die Leistungen der Kulturinstitutionen werden regelmässig überprüft. Wenn die Institutionen ihren Pflichten nicht oder ungenügend nachkommen, sollen einvernehmliche und konsensorientierte Lösungen erarbeitet werden. Zusätzlich steht der Stadt Bern eine Reihe von Sanktionsinstrumenten zur Verfügung.

Zwischen der Stadt Bern und dem Verein Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR) besteht ein Leistungsvertrag. Dieser legt die vom Verein zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen Pflichten fest. Die Leistungsvereinbarung mit der IKUR sieht vor, dass der Verein seine Räumlichkeiten und Dienstleistungen dem Dachstock, dem Queerfeministischen Raum, dem Kino, dem Rössli, dem Tojo Theater, dem Sous le Pont und der Cafete zur Verfügung stellt.
Als Gegenleistung übernimmt die Stadt Bern Beiträge die Mietkosten (welche Kultur Stadt Bern direkt an Immobilien Stadt Bern überweist) sowie einen zweckgebundenen Anteil an die Nebenkosten. Für die Programmgestaltung und die Zusammenarbeit mit externen Veranstaltenden sind allein die basisdemokratisch organisierten Programmgruppen zuständig.

Zu Punkt 1
Der Gemeinderat erwartet von den subventionierten Institutionen, dass die verfassungsmässigen Rechte wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Wissenschafts- und Kunstfreiheit und Diskriminierungsschutz jederzeit gewährleistet sind.

Der Verein Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR) ist Mieterin der Reitschule. Damit haben der Verein und seine Programmgruppen das Hausrecht über die Räumlichkeiten der Reitschule. Das Hausrecht ist das Recht, über die gemieteten Räume ungestört und nach freiem Willen zu verfügen und Besuchenden den Zutritt oder den Aufenthalt im Betrieb zu gestatten oder zu verbieten. Ein Hausverbot kann ohne Nennung von Gründen ausgesprochen werden. Das Hausverbot darf aber keinen diskriminierenden Hintergrund haben, darf also Menschen nicht wegen Nationalität, Geschlecht, Rasse, Religion oder sexueller Orientierung ausschliessen.

Sowohl im gültigen als auch im künftigen Leistungsvertrag mit der IKuR ist die Verpflichtung zur Unterbindung von Diskriminierung unmissverständlich enthalten. Der Gemeinderat verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf folgende Artikel hin: Artikel 4 zu den Leistungen des Vereins hält fest, dass die Angebote des Vereins allen sozialen Gruppen offenstehen und die Eintritts- und Konsumationspreise sozialverträglich sind. Artikel 5 zu den Vorhaben des Vereins hält fest, dass Personen ungeachtet ihrer Herkunft, Hautfarbe, Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung gleichermassen in den Strukturen partizipieren können. Artikel 6 zum Zugang zu den Veranstaltungen verpflichtet, wie alle anderen Leistungsverträge, die Institution auf die Einhaltung der Strafnorm gegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass.
Unabhängig vom Leistungsvertrag hat die Reitschule ihr Verhältnis zu Diskriminierung und Ausgrenzung in ihrem Manifest definiert, das auf der Website www.reitschule.ch öffentlich zugänglich ist.

Im Zusammenhang mit dem abgesagten Podiumsgespräch im Kino der Reitschulehält der Gemeinderat folgenden Sachverhalt fest: Vom 13. bis 17. Mai fand in Bern das Orient Express Film Festival statt. Organisiert wurde es vom externen Verein Orient Express. Am 17. Mai war im Kino der Reitschule die Vorführung des Films «To a Land Unknown» mit anschliessender Diskussion geplant. Daran hätten neben dem Hauptdarsteller des Films auch der ehemalige Co-Leiter des Polizeiinspektorats der Stadt Bern, teilnehmen sollen. Zwei Tage vor der Veranstaltung teilte das Kino dem Festival mit, dass die Diskussion mit ihm nicht stattfinden könne. Die Stadt hat die Absage im Rahmen der ordentlichen Gespräche mit der Reitschule thematisiert und ihr Unverständis darüber zum Ausdruck gebracht. Nach Auffassung des Gemeinderats sollen auch kontroverse Diskussionen, insbesondere in öffentlich mitfinanzierten Institutionen, stattfinden können. Vor dem Hintergrund, dass sich die Trägerschaft des Orient Express Film Festivals ausdrücklich als solidarisches Kollektiv versteht, erachtet der Gemeinderat die Absage als besonders bedauerlich. Weitergehende Massnahmen hält er jedoch nicht für angezeigt.

Zur Frage des «Hausverbots» des ehemaligen Gemeinderatsmitglieds verweist der Gemeinderat auf seine Antworten auf frühere parlamentarische Vorstösse, darunter die Dringliche Motion 2019.SR.000286 (Stopp der Diskriminierung in der Reithalle! Sicherstellung, dass dort niemand aus rassistischen, religiösen, politischen oder Gründen ausgegrenzt wird (Diskriminierungsverbot)).

Zu Punkt 2
Der Gemeinderat bedauert die durch die Reitschule erteilte Absage der erwähnten Diskussionsveranstaltung ohne Wenn und Aber. Er hat dies der Reitschule mitgeteilt (siehe Punkt 1).
Insgesamt ist Gemeinderat jedoch der Ansicht, dass die Bestimmungen zum Diskriminierungsverbot und zum Sanktionsinstrumentarium im Leistungsvertrag mit der Reitschule in seiner heutigen und künftigen Fassung vorbildlich geregelt sind.
Wenn begründete Hinweise auf ein Fehlverhalten der IKuR bestehen oder wenn die vereinbarten Leistungen nicht oder mangelhaft erbracht werden, kann der Gemeinderat dies im Rahmen seiner ordentlichen Gespräche mit der IKuR zur Sprache bringen. Falls nötig, stehen dem Gemeinderat weitergehende Massnahmen zur Verfügung, darunter die Leistungskürzung, die Verweigerung des Nebenkostenbeitrags oder die vorzeitige Vertragsauflösung. Allfällige Sanktionen hätten sich am Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu bemessen.

Zu Punkt 3
Der Gemeinderat erwartet von den subventionierten Institutionen, dass sie die verfassungsmässigen Grundrechte achten und ein diskriminierungsfreies Umfeld gewährleisten. Dazu gehören insbesondere die Meinungs-, Versammlungs-, Glaubens-, Gewissens-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit sowie der Schutz vor Diskriminierung und die Einhaltung der Strafnorm gegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass. Diese Vorgaben sind in den Leistungsverträgen verankert. Kultur Stadt Bern steht im regelmässigen Austausch mit den Institutionen und überprüft im Rahmen der jährlichen Controllinggespräche die Einhaltung der vertraglichen Pflichten sowie die Verwendung der öffentlichen Mittel. An diesen Grundsätzen und Anforderungen hält der Gemeinderat auch in der Vertragsperiode 2028–2031 fest.
Im Falle der Reitschule führen die Stadt und die IKurR zudem viermal pro Jahr ordentliche Gespräche. Von beiden Parteien kann im Zusammenhang mit ausserordentlichen Vorkommnissen im Umfeld der Reitschule zudem ein ausserordentliches Gespräch einberufen werden (siehe Punkt 2).

Zu Punkt 4
Aus den genannten Gründen sieht der Gemeinderat keinen Anlass für einen Bericht darüber, wie sichergestellt werden kann, dass in der Reithalle auch in Zukunft kontroverse Meinungen vertreten werden können.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine

Entsprechend seinen Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Bern, 18. November 2026

Der Gemeinderat